

Antrag

des Abg. Daniel Karrais u. a. FDP/DVP

Klimaziele der Landesregierung - Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. warum sie es als notwendig erachtet Sektorziele festzulegen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag (S. 55) ankündigt, die Einhaltung ihrer Klimaziele anhand einer sektorübergreifenden und analog zum Pariser Klimaabkommen mehrjährigen Gesamtrechnung zu überprüfen auf Basis eines jährlichen Monitorings;
2. wie sie die Pläne der Bundesregierung, die Einhaltung der Klimaziele anhand einer sektorübergreifenden und analog zum Pariser Klimaabkommen mehrjährigen Gesamtrechnung zu überprüfen, bewertet;
3. wie sich die derzeitige Ausgangslage der Treibhausgasemissionen der einzelnen Sektoren in Baden-Württemberg derzeit gestaltet (bitte differenziert nach den einzelnen Sektoren);
4. wie sie die derzeitige Ausgangslage der Treibhausgasemissionen der einzelnen Sektoren in Baden-Württemberg bewertet (bitte differenziert nach den einzelnen Sektoren);
5. wie sie die Erreichbarkeit der von ihr festgelegten Klimaziele zum aktuellen Zeitpunkt bewertet, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Energiekrise und der aktuellen Ausgangslage der Treibhausgasemissionen der einzelnen Sektoren sowie der Abhängigkeiten des Landes von den Entwicklungen auf Bundesebene und europäischer Ebene (bitte differenziert nach den einzelnen Sektoren);
6. aus welchen Gründen der vorliegende Gesetzentwurf anders als das Bundes-Klimaschutzgesetz keine jährlichen Zwischenziele für die einzelnen Sektoren aufweist, die eine Zielverfehlung unmittelbar und transparent ausweisbar machen würden;
7. inwiefern es ihrer Ansicht nach zutrifft, dass die Erreichbarkeit des von ihr angedachten Klimaziels beim Verkehr wegen Geldmangels zum Problem werden könnte (s. a. Süddeutsche Zeitung (22.11.2022): Kein Geld für Hermann – Kretschmann zweifelt an Klimazielen);
8. inwiefern sie vorsieht, das von ihr im vorliegenden Gesetzesentwurf angedachte Klimaziel beim Verkehr und die zu dessen Erreichbarkeit angedachten Maßnahmen anzupassen, wenn bereits heute feststehen sollte, dass dieses wegen Geldmangels nicht erreicht werden könnte;
9. inwiefern es zutreffend ist, dass es auf Landesebene einen Wettlauf gibt, immer schärfere Klimaziele zu formulieren (s. a. STIMME (23.11.2022): CDU „irritiert“ über Kretschmanns Zweifel an Klimazielen);
10. sofern dies zutrifft, wie sie einen solchen Wettlauf um immer schärfere Klimaziele bewertet;

11. wie sie den Vorschlag bewertet, anstatt Sektorziele festzulegen, im Sinne eines sogenannten „Effizienzgebots“ zu handeln, bei dem jede eingesparte Tonne CO₂ mit dem eingesetzten Kapital eines Unternehmens verrechnet würde;
12. wie sie sicherstellt, dass die sektorenscharfe Festlegung von Klimazielen auf Landesebene nicht dazu führt, dass Investitionen in die Effizienzsteigerung auslaufender Technologiepfade begünstigen werden, obwohl möglicherweise innerhalb weniger Jahre klimaneutrale Verfahren verfügbar sind.

30.11.2022

Karrais, Dr. Rülke, Haußmann, Birnstock, Bonath, Brauer, Fischer, Haag, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Prof. Dr. Erik Schweickert, Trauschel, FDP/DVP

Begründung

Am 20. September 2022 hat die Landesregierung eine Fortentwicklung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg zu einem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg beschlossen. Mit der Novelle soll laut Landesregierung, Baden-Württemberg das erste Bundesland sein, das konkrete Ziele für die Einsparung von Treibhausgasen für die unterschiedlichen Bereiche gesetzlich verankert.

Im vorliegenden Entwurf des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften findet sich die bisher in § 4 KSG verankerte Zielsetzung der Verringerung der Treibhausgasemissionen nun in § 10 KlimaG wieder. Neu ist die in § 10 Abs. 2 vorgenommene Differenzierung in verschiedene Sektoren, die in der Anlage zum Gesetz vorgegebene Reduktionspfade, sog. Sektorziele, einzuhalten haben. Zuständig für die Umsetzung der Sektorziele sollen die ebenfalls in der Anlage zum Gesetz genannten Ressorts sein.

Die Landesregierung will demnach bis 2030 die Treibhausgasemissionen um 65 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen von 1990 senken, 2040 will Baden-Württemberg bei netto null Treibhausgasemissionen ankommen. Bis zum Jahr 2030 soll die Energiewirtschaft ihren Ausstoß um 75 Prozent senken, die Industrie um 62 Prozent und der Verkehr um 55 Prozent. Im Gebäudebereich sollen 49 Prozent der Emissionen eingespart werden, im Agrarsektor 39 Prozent und bei der Abfallwirtschaft 88 Prozent. Der Bereich Landnutzung und Forstwirtschaft soll nicht vermeidbare Emissionen absorbieren und deshalb entsprechend gepflegt werden, etwa durch Aufforstung. So sollen klimaschädliche Gase, die 4,4 Millionen Tonnen Kohlenstoffdioxid entsprechen, aufgefangen werden.

Die Ausgangslage der Treibhausgasemissionen des Landes ist aber bereits jetzt denkbar ungünstig. Zwar konnten die Gesamtemissionen von 1990 bis 2020 um etwa 23 Prozent reduziert werden, jedoch stagnierte dieser Trend zwischen den Jahren 2009 und 2019 fast vollständig. Noch augenfälliger ist die Entwicklung einzelner Sektoren. Beispielsweise sind im Verkehr die energiebedingten THG-Emissionen zwischen 1990 und 2019 sogar gestiegen und konnten 2020 vermutlich nur wegen der Corona-Pandemie wieder auf das ungefähre Niveau von 1990 gebracht werden.

Die bisher in § 4 KSG verankerte Zielsetzung der Verringerung der Treibhausgasemissionen findet sich nun in § 10 KlimaG wieder. Neu ist die in § 10 Abs. 2 vorgenommene Differenzierung in verschiedene Sektoren, die in der Anlage zum Gesetz vorgegebene Reduktionspfade, sog. Sektorziele, einzuhalten haben. Zuständig für die Umsetzung der Sektorziele sollen die ebenfalls in der Anlage zum Gesetz genannten Ressorts sein.

Nach Auffassung der Antragsteller ist eine Festlegung von verbindlichen Sektorzielen auf Landesebene nicht zielführend, da die Einflussnahmemöglichkeiten der Landesregierung begrenzt sind. Zudem können die scharfen Ziele auf Landesebene der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Land schaden, die bereits durch die stark gestiegenen Energiepreise vor massiven Herausforderungen stehen. Es muss die Gesamtzieleerreichung im Fokus stehen, wie es auch die Bundesregierung vorsieht.